

des Vereins Großhansdorfer Streuobstwiesen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Großhansdorfer Streuobstwiesen e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Großhansdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
5. Der Verein strebt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des BNatSchG und des LNatSchG Schleswig Holsteins.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung einer ökologischen Streuobstwiese auf den Flurstücken 690 und 1939 am Piepershorster Weg. Ein Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftspflege. Die Obstblüte ist Nahrung für Bienen und andere Insekten.
4. Der Verein kann jederzeit weitere Flächen für den Zweck der Entwicklung einer ökologischen Streuobstwiese im Sinne des § 2 aufnehmen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch jedwelche Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

. Verein strebt die Zusammenarbeit mit den Obstbau-Beratungsstellen, der unteren Naturschutzbehörde und den Umwelt- und Naturschutzverbänden sowie der Gemeinde Großhansdorf an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand und dessen Zustimmung innerhalb von drei Monaten.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Ausschluss,
- b) Kündigung,
- c) Tod.

aa) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfallen sind, oder wenn das Mitglied in besonders schwerer Weise gegen die Pflichten verstoßen und damit eine Beeinträchtigung der Interessen des Vereins herbeigeführt hat. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

bb) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

cc) Die Mitgliedschaft durch Tod erlischt am Ende des Geschäftsjahres, in dem der Tod des Mitglieds eingetreten ist. Die Erben oder Rechtsnachfolger können binnen dieser Frist erklären, ob sie die Mitgliedschaft fortsetzen wollen.

Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereines zu befolgen.

3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr 20 € für natürliche und 100 € für juristische Personen und ist im laufenden Geschäftsjahr fällig.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand per Mail und nur im Ausnahmefall schriftlich einberufen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Zwischen Versendung der Einladung und der Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Bestellung von zwei Kassenprüfern für jeweils drei Jahre;
- e) die Entscheidung bei Anrufung der Mitgliederversammlung;
- f) die Änderung von Mitgliedsbeiträgen;
- g) den Beschluss über den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen, die mit den Zielen des Vereinszweckes übereinstimmen müssen;
- h) Satzungsänderungen;
- i) die Auflösung des Vereins.

4. Abstimmungen erfolgen, sofern die Satzung nichts anders vorsieht, grundsätzlich offen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Beschlussfassungen zu vorstehenden Positionen § 6, Ziffer 3.f), 3.i), 3.j) ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat das Recht, von der Niederschrift Kenntnis zu nehmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgabe des Vorsitzenden wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung verhindert ist. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Funktion des Schriftführers.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtszeit zurück, wird eine Ersatzwahl für die noch verbleibende Amtszeit durchgeführt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben in Sitzungen wahr, die der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter einberuft und leitet. Der Vorstand wird schriftlich per Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und der Sitzung müssen mindestens 8 Tage liegen.
3. Nachträgliche Tagesordnungspunkte können nur zur Abstimmung kommen, wenn die Vorstandschaft vollständig ist.
Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Protokolle

Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll anzufertigen, das vom gesamten Vorstand gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, die mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die dazu gehörenden Belege und Bücher prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer müssen nicht dem Verein angehören.

2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende.
2. Der Vorstand kann die Geschäftsführung einer natürlichen oder juristischen Person übertragen werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, soll darüber Beschluss fassen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt die Liquidation gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Die vorstehende Satzung des Vereins Großhansdorfer Streuobstwiesen e. V. wurde bei der Mitgliederversammlung am 18.12.2020 beschlossen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großhansdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Großhansdorf, den 18.12.20

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind alle anderen Formen (weiblich,diverses) mit eingeschlossen.